



Urteilsberichterstattung und Postzeitungsdienst

OLG Köln, Urteil vom 13. Juli 1992 (7 U 36/92)

Leitsätze

1. Die Wiedergabe von Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen in einer periodisch erscheinenden Druckschrift ist regelmäßig eine „presseübliche Berichterstattung“ i. S. der Nr. 4.1.1. Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost Postdienst für den Postzeitungsdienst (AGB PZD). Ob die abgedruckten Leitsätze mit einer Kommentierung versehen sind, ist insoweit unerheblich.
2. Zu der Frage, ob mit dem Angebot des Herausgebers einer periodischen Druckschrift, dem Bezahler gegen Gebühr den Volltext einer gerichtlichen Entscheidung zuzusenden, von der in der Druckschrift lediglich ein Leitsatz veröffentlicht ist, der Zweck verfolgt wird, im Sinne der Nr. 4.2. Abs. 1 Nr. 1 AGB PZD „den geschäftlichen Interessen von Unternehmen zu dienen“.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das Landgericht hat richtig entschieden. Auf seine Ausführungen wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO Bezug genommen. Der Senat sieht nur Anlaß zu folgenden ergänzenden Ausführungen:

Unzutreffend ist die Ansicht der Beklagten, die Wiedergabe von Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen sei keine presseübliche Berichterstattung, weil sie keinen Informationswert habe; der Leser werde nur durch den von der Klägerin angebotenen Abruf-Service in die Lage versetzt, den Volltext zu bestellen und so die von ihm gewünschten Informationen zu erlangen (S. 11 ff. der Klageerwiderung, Bl. 22 ff. GA). Leitsätze geben in knapper Form die wesentlichen Aussagen von Entscheidungen wieder, enthalten insoweit also die Information selbst. Ob für Leitsätze in Frageform anderes gilt, kann dahinstehen. Diese sind weitgehend unüblich geworden und werden auch in der von der Klägerin herausgegebenen Zeitschrift entweder gar nicht oder nur selten verwendet.

Leitsatzinformationen sind in der juristischen Praxis unentbehrlich. Angesichts der Fülle veröffentlichter Entscheidungen ist der Praktiker nicht in der Lage, diese alle vollständig zu lesen. Er muß sich zwangsläufig zu einem erheblichen Teil mit den Leitsatzinformationen begnügen und auf die Lektüre des vollständigen Textes in den Fällen, die ihn besonders interessieren, beschränken.

Schon im Ansatz verfehlt ist die von der Beklagten in der Vorkorrespondenz (z. B. Schreiben vom 26.03.1990, Bl. 5 im Anlagenheft) vertretene Ansicht, die von der Klägerin herausgegebene Schrift beinhalte keine presseübliche Berichterstattung, weil es Aufgabe der Presse sei, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen „umfassend“ zu informieren. Diese Überlegung findet sich auch S. 2 der Kündigungserklärung vom 12.06.1991 (Bl. 88 im Anlagenheft: keine „abschließende“ Unterrichtung der Öffentlichkeit). Eine *umfassende* bzw. *abschließende* Information der Öffentlichkeit über bestimmte Geschehnisse oder Meinungen – hier: Inhalt von Entscheidungen – war weder nach § 5 Abs. 1 Postzeitungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zum Postzeitungsdienst, noch ist sie es nach Nr. 4.1.1. Abs. 1 AGB PZD. Ein solches Kriterium wäre im übrigen unzulässig, weil damit Einfluß auf Art und Inhalt der Informationen genommen würde; das widerspräche dem Grundrecht der Pressefreiheit (BVerfG DVBl. 1989, 869 ff.).

Unerheblich ist, daß in der von der Klägerin herausgegebenen Zeitschrift die wiedergegebenen Entscheidungen meist nicht kommentiert werden. Die höchstrichterlichen Entscheidungen tragen, wie die juristische Praxis zeigt, in erheblichem Umfang zur Meinungsbildung bei. Die Zulassung zum Postzeitungsdienst setzt nicht voraus, daß die betreffende Zeitung bzw. Zeitschrift eigene Meinungen wiedergibt, vielmehr genügt auch die Verbreitung von Meinungen anderer. Im übrigen wirkt die Presse auch schon durch die Beschaffung und Verbreitung von Nachrichten an der öffentlichen Meinungsbildung mit (vgl. z. B. § 3 Landespressegesetz NW). Als Zeitungen bezeichnete § 5 Abs. 1 Satz 1 Postzeitungsordnung deshalb die periodisch erscheinenden Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu unterrichten. Daran hat Nr. 4.1.1. Abs. 1 AGB PZD durch die Hinzufügung der Worte „durch

Leitsätze und Informationswert

Notwendigkeit der Leitsatzinformation

Als Kriterium unzulässig: Der „umfassende“ Charakter der Information

Unerheblich: Fehlen von Entscheidungskommentaren



presseübliche Berichterstattung" sachlich nichts geändert. Zur presseüblichen Berichterstattung gehört gerade auch die Verbreitung von Nachrichten ohne weitere Kommentierung.

Aus Nr. 2.1. Abs. 4 der ergänzenden Hinweise zu den Teilnahmebedingungen im Postzeitungsdienst (Bl. 62 im Anlagenheft)

„Als presseübliche Berichterstattung gelten ... Abdrucke von Gesetzen, Verordnungen oder ähnlichen Veröffentlichungen zur Dokumentierung von Berichterstattung.“

ist nicht zu entnehmen, daß die Wiedergabe gerichtlicher Entscheidungen nur dann presseübliche Berichterstattung ist, wenn sie zur Dokumentierung eigener meinungsbildender Ausführungen im Presseerzeugnis erfolgt. „Berichterstattung“ ist vielmehr schon die nach bestimmten Kriterien geordnete Darstellung der Entscheidungen, denen zur raschen Orientierung der Leser Überschriften vorangestellt sind, wie das in der von der Klägerin herausgegebenen Zeitschrift nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts geschieht. Ob Gerichtsentscheidungen überhaupt unter die genannte Bestimmung fallen, was die Klägerin S. 7, 8 ihres Schriftsatzes vom 22.10.1991 (Bl. 41, 42 GA) mit guten Gründen in Abrede gestellt hat, kann daher dahinstehen.

In der Kündigungserklärung vom 12.06.1991 hat die Beklagte im übrigen – abweichend von ihrem Prozeßvortrag – gar nicht in Abrede gestellt, daß mit der Herausgabe der Zeitschrift „auch“ der Zweck der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fachfragen durch presseübliche Berichterstattung verfolgt werde (Bl. 88 im Anlagenheft, vorletzter Absatz). Gestützt ist die Kündigung darauf, daß daneben ein geschäftlicher Zweck verfolgt werde, nämlich der, die Leser zu veranlassen, den von der Klägerin angebotenen Abruf-Service in Anspruch zu nehmen. Das Landgericht hat hierzu richtig ausgeführt, daß nach der Gesamtgestaltung der Zeitschrift davon auszugehen ist, daß dieser Service nur die Attraktivität des Presseerzeugnisses erhöhen soll, nicht aber ein über das Interesse an dessen Absatz hinausgehender geschäftlicher Zweck verfolgt wird. Im übrigen:

Unter „geschäftlichen Interessen von Unternehmen“ im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Postzeitungsordnung, Nr. 4.2. Abs. 1 Nr. 1 AGB PZD sind wirtschaftliche Interessen zu verstehen, und zwar solche, die über das mit der Herausgabe des Presseerzeugnisses als solches verfolgte Ziel der Gewinnerzielung hinausgehen. Der Abruf-Service könnte deshalb allenfalls dann ein die Zulassung zum Postzeitungsdienst ausschließender Nebenzweck (BVerwGE 67, 117 ff.; NJW 1988, 2686 ff.) sein, wenn er auf Gewinnerzielung angelegt wäre. Das ist nach der Kostenkalkulation der Klägerin (Bl. 44, 45 GA – Anlage zu ihrem Schriftsatz vom 22.10.1991) nicht der Fall.

Die Beklagte hat in der Vorkorrespondenz – anders in der Klageerwiderung – auch nicht behauptet, der Abruf-Service sei auf Gewinnerzielung angelegt. Tatsächlich kann das bei einer Pauschalgebühr von nur 5,00 DM bei Bestellung von bis zu 5 Kopien bzw. einer Gebühr von 1,00 DM pro Seite ab 5 Kopien auch nicht ernsthaft angenommen werden. Der Betrag von 1,00 DM je Seite entspricht den gerichtlichen Schreibaufwendungen (Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG). Er ist auch für den Ersatz der Schreibaufwendungen des Rechtsanwalts maßgebend (§ 27 Abs. 2 BRAGO). Dem Senat ist bekannt, daß die Kosten einer Kopie – für sich genommen – weniger als 1,00 DM betragen. Da der Klägerin bei Inanspruchnahme des Abruf-Services aber weitere nicht unerhebliche Allgemeinkosten entstehen, die sie in ihrer Kalkulation aufgeschlüsselt hat, scheidet die Annahme aus, sie verfolge mit dem betreffenden Service einen geschäftlichen Nebenzweck.

Der in Nr. 4.2. Abs. 1 Nr. 3 AGB PZD im Anschluß an § 6 Abs. 1 Nr. 3 Postzeitungsordnung geregelte Ausschußtatbestand

„Druckschriften, in denen geschäftliche Empfehlungs- oder Vermittlungsdienste des Verlanges angeboten werden.“

trifft hier schon deshalb nicht zu, weil die Klägerin nicht eine Vermittlungstätigkeit zwischen dem Leser ihrer Zeitschrift und einem Dritten anbietet, sondern selbst auf Wunsch des Lesers diesem Kopien übersendet.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)

*Begriffsbestimmung
„Berichterstattung“*

*„Geschäftliche Interessen von
Unternehmen“ i. S. d.
Postzeitungsordnung*

*Kalkulationsgrundlagen eines
Urteils-Abrufdienstes*